Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich
Schulen, Soziales und Jugend sowie Sport

04.01.2013

V006/13

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss
und den
Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Soziales
sowie die
Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Weiterentwicklung der städtischen Grundschulen;
Festlegung von Schulbezirken;
Beschluss einer Änderungssatzung

Auf die ausführlichen Ausführungen in Vorlage V005/13 über die Vor- und Nachteile eines einheitlichen Schulbezirks wird Bezug genommen.

Für den Fall, dass dem Vorschlag der Verwaltung, einen einheitlichen Schulbezirk zu errichten, gefolgt werden soll, liegt dieser Vorlage der entsprechende Entwurf einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen bei.

Einer Genehmigung dieser Satzung durch die Schulbehörde bedarf es nicht.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen wird beschlossen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Helmstedter Grundschulen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012, Nds. GVBl. S. 279) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2012 (Nds. GVBl. S. 244) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke für die Grundschulen

(1) Schulbezirk 1, Grundschule Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

(2) Schulbezirk 2, Grundschule Friedrichstraße

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

(3) Schulbezirk 3, Grundschule Lessingstraße

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

(4) Schulbezirk 4, Grundschule Ostendorf

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

(5) Schulbezirk 5, Grundschule an der Pestalozzistraße

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

(6) Schulbezirk 6, Grundschule St. Ludgeri - katholische Bekenntnisschule -

Der Schulbezirk umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile.

Die in § 2 dieser Satzung festgesetzten Kapazitätsgrenzen sind einzuhalten.

§ 2
Festlegung von Obergrenzen in der Zügigkeit

Aufgrund der stadtweiten Einzugsbereiche der Grundschulen werden wegen der räumlichen Gegebenheiten Obergrenzen in der Zügigkeit wie folgt festgelegt:

Grundschule	Züge	Klassen
Grundschule Pestalozzistraße Außenstelle Emmerstedt	2	8
Grundschule Friedrichstraße	2	8
Grundschule Lessingstraße	3	12
Grundschule Ostendorf	2	8
Grundschule an der Pestalozzistraße	2	8
Grundschule St. Ludgeri	2	8

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)
Bürgermeister